

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0187/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.06.2021	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.07.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

- gemäß § 26 Abs. 2 EigVO die Bilanz zum 31.12.2019 in Aktiva und Passiva mit 344.419.006,76 €

die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 2.024.446,97 €
Fest
- und nimmt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO den Lagebericht 2019 zur Kenntnis.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.024.446,97 € wird gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Empfehlung an den Rat erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

1. Der Jahresabschluss 2019 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH gemäß § 106 GO NRW a. F. und der EigVO geprüft.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Fraktionen in gewohnter Weise zur Verfügung gestellt.

2. Gemäß § 49 KomHVO NRW wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Es wird empfohlen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.024.446,97 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Aufgrund der Unterfinanzierung des Immobilienbetriebes erteilte der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises die Genehmigung zum Kernhaushalt 2016/2017 nur unter der Auflage, dass der Rat bis spätestens Ende 2016 eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschließt, in der im Ergebnisplan eine angemessene Kostenmiete für die Bereitstellung der städtischen Immobilien durch den Immobilienbetrieb veranschlagt wird.

Der Bürgermeister erzielte hierzu mit der Kommunalaufsicht Einvernehmen, dass die Zahlung eines Zuschusses an den Immobilienbetrieb zum Verlustausgleich ausreichend sei. Dies erfolgte erstmalig im Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe des Verlustvortrages 2015 in Höhe von 907.535,36 €, für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe des Verlustvortrages 2016 über 446.763,76 €. Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde kein Zuschuss an den Immobilienbetrieb gezahlt, da das Ergebnis aus laufendem Geschäft (ohne außerplanmäßiger Abschreibung) im Jahr 2017 positiv war. Unabhängig davon wird nach § 10 Abs. 6 EigVO NRW ein nicht getilgter Verlustvortrag nach Ablauf von fünf Jahren durch Ausbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Für den oben genannten Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.024.446,97 € wurden im Haushaltsplan 2021 entsprechende Mittel bereitgestellt.

Ein Testat mit der Bilanz zum 31.12.2019, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang inkl. Anlagen und dem Lagebericht sind dieser Vorlage beigelegt.

Das Testat enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß §10 Abs. 6 EigVO wird der Ausgleich des Verlustvortrages 2013 in Höhe von 2.499.690,77 € durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage vorgenommen.